

Lieferung von Waren und hierauf bezogene Leistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Skool GmbH

("AGB")

1. Allgemeines
2. Preise und Versandkosten
3. Vertragsabschluss
4. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug
5. Leistungsumfang bei Verkauf von Hardware
6. Leistungsumfang bei Verkauf von Software
7. Gefahrübergang, Annahmeverzug
8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
9. Mängelrüge und Gewährleistung
10. Sonstige Haftung
11. Verjährung
12. Subunternehmer
13. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen
14. Erweitertes Pfandrecht bei Werkstatteleistungen
15. Rücktrittsrecht von Skool GmbH
16. Abtretung von Kaufpreisforderungen
17. Exportbestimmungen
18. Geheimhaltung
19. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die AGB gelten für alle Verträge gemäß dieser Ziffer 1 zwischen

Skool GmbH
Greimelstraße 26, 83236 Übersee am Chiemsee
Telefon +49 (0) 8642 995 97 97
Telefax: +49 (0) 8642 995 97 99
www.skool.de
info@skool.de

Geschäftsführer: Ingo Straßer

Handelsregister:
Amtsgericht Traunstein,
HRB 21770
Umsatzsteuer-ID: DE281987729

und Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

- 1.2. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind nicht bestellberechtigt. Durch eine Bestellung bei Skool GmbH gibt der Kunde zu erkennen, dass er kein Verbraucher ist.

- 1.3. Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen einschließlich Software (nachfolgend „Ware“) durch die Skool GmbH, ohne Rücksicht darauf, ob Skool GmbH die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 1.4. Soweit Skool GmbH Werkleistungen, Installationsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und Reparaturleistungen sowie sonstige unterstützende Leistungen in Bezug auf gelieferte Waren übernimmt, gelten diese AGB ebenfalls. Die AGB gelten insbesondere auch dann, wenn Skool GmbH diese Leistungen ausnahmsweise auch für Waren erbringen sollte, die nicht von Skool GmbH geliefert worden sind.
- 1.5. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von der Skool GmbH nicht anerkannt, sofern Skool GmbH diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn die Skool GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass die Skool GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Skool GmbH abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Geltendmachung von Gewährleistungsrechten), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen.

2. Preise und Versandkosten

- 2.1. Die von Skool GmbH angegebenen Preise sind grundsätzlich Nettopreise, soweit die Preise nicht ausdrücklich als Bruttopreise (also inkl. MwSt.) ausgezeichnet sind. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.
- 2.2. Soweit Skool GmbH Preislisten für Kunden herausgibt, gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Preisliste. Kunden können die für sie geltende Preisliste von der Skool GmbH anfordern.
- 2.3. Bei Werkleistungen, Installationsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und Reparaturleistungen sowie sonstige unterstützende Leistungen in Bezug auf gelieferte Waren sind in den Angeboten lediglich die voraussichtlichen Kosten angegeben, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart haben. In der Rechnung sind die endgültigen Preise und Preisfaktoren für die jeweiligen Leistungen angegeben. Soweit Festpreise vereinbart sind, ist eine Bezugnahme auf das Angebot mit den ausgewiesenen Festpreisen ausreichend.
- 2.4. Ersatzlieferungen und Rücksendungen von Ware erfolgen, soweit sie nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgen, gegen Vergütung der von Skool GmbH erbrachten Leistungen und Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die Produktofferten von Skool GmbH in Katalogen, Preislisten, Informationsmaterialien und auf den Websites von Skool GmbH sind keine verbindlichen Angebote, sondern vielmehr eine Einladung an den Kunden, ein eigenes Angebot abzugeben bzw. ein verbindliches Angebot von Skool GmbH anzufordern.
- 3.2. Bestellungen und Aufträge kommen durch individuelle Kommunikation (z.B. unter Anwesenden oder per E-Mail, Telefon oder Telefax) zwischen Skool GmbH und dem Kunden zustande.
- 3.3. Nimmt der Kunde ein verbindliches Angebot von Skool GmbH nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, ist Skool GmbH zum Widerruf berechtigt.
- 3.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit Skool GmbH sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet hat.

4. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1. Die Lieferung versandfähiger Waren erfolgt ab Werk bzw., soweit sich die Waren im Lager von Skool GmbH befinden, ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Skool GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2. Grundsätzlich erfolgt keine Lieferung ins Ausland. Sollte Skool GmbH – nach eigenem freien Ermessen – doch einmal in das Ausland liefern, so hat der Kunde sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen, auch wenn diese nicht im Angebot von Skool GmbH ausdrücklich aufgeführt worden sind (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren, einfuhrrechtliche Abgaben wie bspw. Steuern und Zölle).
- 4.3. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.
- 4.4. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erbringung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Zu den Mitwirkungspflichten gehören die Bereitstellung der zur Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen des Kunden, ggfls. erforderliche Freigaben oder behördliche Genehmigungen und ggfls. vereinbarte Vorauszahlungen. Bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten verlängern sich die Lieferfristen angemessen, es sei denn, Skool GmbH hat die Verzögerung allein zu vertreten.
- 4.5. Schwerwiegende Ereignisse, die von Skool GmbH nicht zu vertreten sind, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien Skool GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Skool GmbH ist verpflichtet, den Kunden von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.
- 4.6. Sofern Skool GmbH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Skool GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Skool GmbH den Kunden hierüber informieren und eine neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung generell nicht oder jedenfalls nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Skool GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Skool GmbH unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige ordnungsgemäße und vollständige Selbstbelieferung an Skool GmbH durch deren Zulieferer, wenn Skool GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Lieferverzögerung bzw. den Lieferausfall des Zulieferers nicht zu vertreten hat.
- 4.7. Der Eintritt des Lieferverzugs durch Skool GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 4.8. Der Kunde kann bei einem Lieferverzug vom Vertrag zurückgetreten, soweit der Lieferverzug von Skool GmbH zu vertreten ist. Für mögliche Schadensersatzansprüche wegen einer Lieferverzögerung gelten Ziffer 10.

5. Leistungsumfang bei Verkauf von Hardware

- 5.1. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hardware sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich ausschließlich aus dem verbindlichen Angebot von Skool GmbH, der der Bestellung zugrundeliegenden Preisliste und aus der Bedienungsanleitung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Skool GmbH übernimmt keine Beschaffenheitsgarantien, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Hardware wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die

Installationsanleitung und Bedienungsanleitung können dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.

- 5.3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Kunde die Hardware installieren und in Betrieb nehmen. Auf Verlangen des Kunden kann Skool GmbH nach eigenem Ermessen Unterstützungshandlungen vornehmen (z.B. Installation, Schulung und Beratung), die jedoch vom Kunden gesondert zu vergüten sind.
- 5.4. Die erforderliche Betriebs- und Einsatzumgebung (z.B. Raum, Energie, Klima) ist vom Kunden bereitzustellen. Die erforderlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrag und soweit dort nicht geregelt aus der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung und auf der Website des Herstellers angegebenen Produktspezifikationen.

6. Leistungsumfang bei Verkauf von Software

- 6.1. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich ausschließlich aus dem verbindlichen Angebot von Skool GmbH, der der Bestellung zugrundeliegenden Preisliste und aus der Bedienungsanleitung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Skool GmbH übernimmt keine Beschaffenheitsgarantien, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2. Die Software wird in ausführbarer Form (im Objectcode) einschließlich einer Bedienungsanleitung und der Installationsanleitung geliefert. Die Anleitungen können dem Kunden auch in elektronischer Form (auch online) zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3. Skool GmbH ist nicht verpflichtet, die zusammen mit einem Computer im Gesamtpaket verkaufte Software vorzinstallieren. Ist die Software nicht vorinstalliert, so wird sie vom Kunden installiert und in Betrieb genommen. Auf Verlangen des Kunden kann Skool GmbH darüber hinaus nach eigenem Ermessen Unterstützungshandlungen vornehmen (z.B. Installation, Schulung und Beratung), die jedoch vom Kunden gesondert zu vergüten sind.
- 6.4. Überlässt Skool GmbH dem Kunden Software von Drittanbietern, so gelten die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters. Der Kunde ist berechtigt, Software, die ein Drittprodukt darstellt, nur nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen des Dritten zu nutzen, welche entweder in Form von sogenannten "Shrinkwrap" oder "Click-wrap" Lizenzen mit der Software zur Verfügung gestellt werden oder, sofern Lizenzbestimmungen in Textform vorliegen, dem Kunden von Skool GmbH auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.5. Der Kunde erhält das Recht, nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung, die überlassene Software für den vertraglich vorausgesetzten Zweck einzusetzen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht. Es gelten insbesondere §§ 69c, 69d UrhG. Weitergehende lizenzrechtliche Beschränkungen der Hersteller von Drittsoftware bleiben unberührt.
- 6.6. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Kunde ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziffer 6.6 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig. Weitergehende lizenzrechtliche Weitergabebeschränkungen der Hersteller von Drittsoftware bleiben unberührt.

7. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 7.1. Die Gefahr geht ab Werk bzw., soweit sich die Waren im Lager von Skool GmbH befinden, ab Lager auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen

Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr spätestens mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 7.2. Die Annahme einer Lieferung darf nicht lediglich wegen eines unerheblichen Mangels verweigert werden.
- 7.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Skool GmbH aus anderen, vom Kunden zu vertreten den Gründen, so ist Skool GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skool GmbH kann die Belieferung auch von einer Zahlung Zug- um Zug oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 8.2. Skool GmbH bietet nach freiem Ermessen Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Konditionen sind gesondert zu vereinbaren.
- 8.3. Skool GmbH ist berechtigt, Zahlungen mit der ältesten fälligen Forderung zu verrechnen.
- 8.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Forderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Skool GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 8.5. Zahlungen durch Wechsel bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst nach ihrer erfolgreichen Einlösung als Zahlung. Etwaige Kosten für das Einlösen des Wechsels oder Schecks sind vom Kunden zu tragen.
- 8.6. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden ist Skool GmbH berechtigt, die sofortige Zahlung bei sämtlichen fälligen und einrede- und einwendungsfreien Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung zu verlangen. In diesem Fall hat Skool GmbH auch das Recht, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für noch ausstehende Lieferungen zu fordern.
- 8.7. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Skool GmbH unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 9.7 unberührt.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

- 9.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen (vgl. § 377 HGB). Andere Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist nur wirksam, wenn der Kunde den Fehler bzw. die Fehlersymptome rekonstruierbar benennt und die Fehler nachweisbar sind. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, kann Skool GmbH die für die Bearbeitung der Mängelrüge entstandenen angemessenen Aufwendungen vom Kunden erstattet verlangen, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten. Bei einer Mängelrüge, die nicht rechtzeitig in hinreichender Form eingeht, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

- 9.3. Ist bei einem Kaufvertrag eine Sache mangelhaft, kann Skool GmbH zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von Skool GmbH, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.4. Im Falle einer Ersatzlieferung bei einem Softwarekauf ist Skool GmbH auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung der Anwender in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.
- 9.5. Der Kunde hat Skool GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Sache zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der Skool GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Skool GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.6. Ist bei einer Werkleistung der Mangel auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Kunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Gewährleistungsrechte bei Werkleistungen den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Werklieferungen gilt § 651 BGB, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes geregelt ist.
- 9.7. Skool GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Vergütung (Kaufpreis oder Werklohn) bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 9.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Skool GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Skool GmbH die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 9.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Sonstige Haftung

- 10.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Skool GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 10.2. Auf Schadensersatz haftet Skool GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Skool GmbH nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (= Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); wobei jedoch im Fall b) die Haftung von Skool GmbH auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt ist. Im Fall b) liegt die Haftungshöchstgrenze beim Bestell- bzw. Auftragswert maximal jedoch bei EUR 25.000.

- 10.3. Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Skool GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4. Skool GmbH haftet nicht für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass bei einem kongruenten Deckungsgeschäft ein Zulieferer nicht rechtzeitig ordnungsgemäß und vollständig liefert, ohne das Skool GmbH diesen Lieferausfall bzw. diese Lieferverzögerung zu vertreten hätte. Die Haftungsbefreiung gilt nicht, wenn Skool GmbH bereits bei Vertragsschluss der unmittelbar drohende Lieferausfall bzw. die drohende Lieferverzögerung konkret bekannt war und Skool GmbH auf diesen Umstand nicht hingewiesen hat.
- 10.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Skool GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Verjährung

- 11.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von Skool GmbH und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 11.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Sache beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß der Ziffern 10.2 und 10.3 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Subunternehmer

- 12.1. Skool GmbH ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Kunden berechtigt.
- 12.2. Einsatz eines Subunternehmers entbindet Skool GmbH nicht von ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Ein Substitutionsrecht steht ihr nicht zu. Der Subunternehmer ist Erfüllungshelfer der Skool GmbH.

13. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen

- 13.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von Skool GmbH bis sämtliche Forderungen erfüllt sind, die Skool GmbH gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Dies gilt entsprechend für urheberrechtliche Nutzungsrechte.
- 13.2. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat Skool GmbH das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem Skool GmbH eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat (Verwertungsfall). Sofern Skool GmbH die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Skool GmbH die Vorbehaltsware pfändet. Von Skool GmbH zurückgenommene Vorbehaltsware darf Skool GmbH verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde schuldet, nachdem Skool GmbH einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 13.3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 13.4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.
- 13.5. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Skool GmbH ab. Skool GmbH nimmt diese Abtretung an.
- 13.6. Der Kunde darf die gemäß Ziffer 13.5 an Skool GmbH abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Skool GmbH einziehen, solange Skool GmbH diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von Skool GmbH, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Skool GmbH die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 13.7. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann Skool GmbH vom Kunden verlangen, dass dieser an Skool GmbH die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und Skool GmbH alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Skool GmbH zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 13.8. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für Skool GmbH vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die der Skool GmbH nicht gehören, so erwirbt Skool GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für Skool GmbH verwahren.
- 13.9. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Skool GmbH nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Skool GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und Skool GmbH sich bereits jetzt einig, dass der Kunde der Skool GmbH anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Skool GmbH nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für Skool GmbH verwahren.
- 13.10. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Kunde auf das Eigentum von Skool GmbH hinweisen und muss Skool GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Skool GmbH seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Skool GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 13.11. Wenn der Kunde dies verlangt, ist Skool GmbH verpflichtet, die Skool GmbH zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Skool GmbH gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Skool GmbH darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

14. Erweitertes Pfandrecht bei Werkstattleistungen

- 14.1. Skool GmbH steht wegen einer Forderung aus einem Werkstattauftrag, der nicht im Rahmen einer Gewährleistung für gelieferte Ware erfolgt, ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Werkstattauftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu.

14.2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen, insbesondere Werkleistungen und Ersatzlieferungen, geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem Zusammenhang stehen.

14.3. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

15. Rücktrittsrecht von Skool GmbH

15.1. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann Skool GmbH nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche nach diesen AGB oder nach Gesetz bleiben unberührt.

15.2. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass eine Forderung von Skool GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird so kann Skool GmbH unter den Voraussetzungen von § 321 BGB die Leistung verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

16. Abtretung von Kaufpreisforderungen

16.1. Skool GmbH behält sich das Recht vor, die im Zusammenhang mit Warenlieferungen entstandenen fälligen Forderungen an Dritte abzutreten.

17. Exportbestimmungen

17.1. Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Ausfuhr gelieferter Ware verantwortlich.

18. Geheimhaltung

18.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm Skool GmbH im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des Vertragszweckes zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

18.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die dem Kunden durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, nur solchen Personen (z.B. Mitarbeitern, Lieferanten, Subunternehmern) Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen des jeweiligen Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19.2. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Skool GmbH der Sitz von Skool GmbH.

19.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.